

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

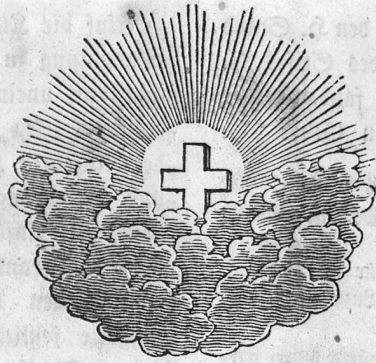
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Sehr unsicher ist des Gottlosen Friede. Wenn er auch heiter scheint, so hat er doch, ärger als das trügerische Meer, die Ruhe im Gesichte, den Sturm im Busen.

Metastasio.

Nachtrag zu der ehrerbietigen Vorstellung und Rechtfertigung der aargauischen Klöster an die H. eidgenössische Tagsatzung.

(Schluß.)

Wechsel und Uebergänge aus Zuständen des Friedens in die gegenwärtigen trübseligen skizziren folgende Daten. Die aargauische Verfassung von 1831, keineswegs herkömmliche Verhältnisse der Gotteshäuser beeinträchtigend, bestätigte dieselben schweigend. Nur ließ die verfassungsräthliche Kundmachung den beiläufigen Wink fallen: „Wir haben dem „Gesetzgeber überdies noch zur Erleichterung der Bürger die „Verbindlichkeit auferlegt, den jährlichen Beitrag unsrer „reichen Klöster und Stifte zu den Staatsausgaben zu be- „stimmen.“ Fiskalische Richtung begann sofort bei Be- rathung des Budget vom 2. März 1832, insgesamt mehr wie minder Begüterte in Beschaffung zu ziehen, und die gutwilligen Spenden zu milden Zwecken für Rechnung der Staatskasse bis auf eine Abgabe von 20,000 Fr. zu erhöhen. Derselbe Betrag blieb für die Jahre 1833 und 1834 unverändert, und wurde (nach Vorlage der neuen In- ventarien) durch das unterm 9. April 1835 festgesetzte Budget dieses Jahres auf 30,000 Fr. gesteigert, und für die folgenden Jahre 1836, 1837 und 1838 dann unverändert beibehalten. — Inzwischen hatte der Kl. Rath — der Steuern halber — summarische Vermögensbeschriebe von den Unterzeichneten verlangt, die 1832 und 1833 treu ge-

fertiget, nicht vor den Gr. Rath gelangten. Regierungskommissarien errichteten 1834 (wie verlautete, zu durchgreifenden Planen) nach ausführlichen, in's geringste Detail reichenden Weisungen, neue Inventarien. Darauf hin das Dekret vom 7. November 1835, das unter dem Titel: „der Begründung und Bezweckung guter und getreuer Verwaltung“ das Vermögen sämmtlicher Körperschaften der Staatsadministration unterwarf und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung Novizenaufnahme untersagte (Beil. 14.) Strenge exekutorische Instruktionen der neuen Verwalter vom 21. Christmonat 1835 überließen den Religiosen einzig noch zur Benutzung die Kirchengeräthe, Bücher, Münz- und Naturaliensammlungen, und vom Grundbesitz nur die innert den Klostermauern gelegenen Gärten (Beil. 15.). Schlag auf Schlag reihten sich exceptionelle Maßregeln an einander. Seither wurden viele bedeutende Grundbesitzungen gleich Staatsdomänen veräußert *) Jüngst

*) Dem Kloster Muri wurden

a) verkauft:

- 1) Eine Scheune zu Bremgarten, nach Brandkataster und Inventarium gewerthiget für 2,200 Fr., nun aber erlassen um 1,561 Fr.
- 2) Ein Lehenhof zu Thalwil, nach Gemeinderathschätzung und Inventarium gewerthiget für 15,960 Fr., erlassen um 15,306 Fr.
- 3) Ein zweiter Lehenhof zu Thalwil, gewerthiget für 16,880 — erlassen um 15,308 Fr.

Also Werthung aller drei Verkäufe 35,040 Fr.

„ Erlös „ „ „ 32,175 Fr.

wurden fünf Kollaturrechte von Wettingen an den H. Stand Zürich abgetreten zu wesentlichem Schaden des Stifts *). Während all dem außerordentlichen Verfahren fanden weder Bitten noch Vorstellungen noch Protestationen Gehör **).

b) Auf Kaufsversteigerung gebracht:

- 1) Ein dritter Lehenhof zu Thalwil wie oben gewerthiget für 19,920 Fr.
- 2) Ein Lehenhof zu Wettingen gewerthiget für 31,085 Fr.
- 3) Ein Lehenhof, Flau genannt, im Kant. Luzern 1811 gekauft, gewerthiget für 36,682 $\frac{2}{3}$ Fr.

c) Hierzu sollen noch die Aktivschuldittel des Klosters Muri außer dem Kanton Aargau aufgekauft oder veräußert sein, am Betrag laut Inventarium:

im Kanton Luzern	Fr. 24,507	—	Nr. 33 $\frac{1}{3}$
„ „ Zürich	= 24,920	—	=
„ „ Unterwalden	= 7,680	—	=
„ „ Thurgau	= 5,600	—	=

Summa Fr. 62,707 — Nr. 33 $\frac{1}{3}$.

*) Dieser, im März 1837 zwischen beiden hohen Ständen Aargau und Zürich abgeschlossene Vertrag — dem zufolge die seit Jahrhunderten dem Kloster Wettingen zustehenden Kollaturrechte der Pfarreien Otelfingen mit Würenlos, Höngg, Klotten, Thalwil, Urdorf, mit evangelisch Dietikon, und katholisch Dietikon auf ewige Zeiten für die enorme Summe von 224,225 Franken an den Stand Zürich übergehen, erhielt unterm 20. Dezember 1837 die Genehmigung des aargauischen Gr. Rathes. So generels die Finanzkommission des Kantons Aargau „Namens des Klosters Wettingen“ die abzutretenden Pfründen aus dem Klostervermögen dotirte, so wurden dennoch Gratifikationen beigefügt, wie z. B. die unentgeltliche Ueberlassung der noch bei vier Pfarropfründen vorhandenen Holzgerechtigkeiten, wofür dem Kloster Einsiedeln seiner Zeit vom Stande Zürich für eine solche 500 Franken angerechnet, und dem Kloster Wettingen selbst für zwei durch die Gemeinden losgekauften Holzservituten — für jede 640 Franken bezahlt wurde; ferner die Filialaddidamenten bei Otelfingen und Urdorf, wovon das zürcherische Pfrundeinkommengesetz dem Kollator nichts aufbürdet, wie denn auch seit dem Vorhandensein desselben das Gotteshaus Wettingen niemals derartige Addidamenten abzuliefern hatte; diese Filialaddidamenten, jedes à 4,000 Fr., machen ein Stämmchen von 8,000 Fr. — So viel übrigens die aargauische Finanzkommission an Zürich gesetzlich abgetragen und gratifikationsweise überlassen, bleibt dennoch dem Gotteshaus ein schönes PRO MEMORIA überbunden, nämlich der fortwährende bauliche Unterhalt der Kirchentürme und des Chors in Höngg und Klotten. — Wenn in diesem Vertrage die Rechte und Interessen des Klosters wenig beachtet wurden, so fanden die Rechte der Kirche eben so wenig Berücksichtigung. Denn nach den deutlichen Bestimmungen des Konziliums von Trient kann keine Kollatur ohne Consens der kirchlichen Oberbehörden von einer Hand in die andere übergehen; und doch übergiebt Aargau dem H. Stand Zürich die katholische Pfarrei Dietikon, ohne Einfrage bei der kirchlichen Behörde, und ohne Einwilligung, ja unerachtet der dagegen eingereichten Vorstellungen und Verwahrungen (Beilage 16 und 17) des rechtmäßigen Eigentümers, der dazu nicht einer Antwort gewürdigt wurde.

**) Gleiches Loos hatten die vom Kloster Muri gegen Verkauf und Veräußerung seines Eigenthums eingereichten, mit Gründen unterstützten Protestationen; sie wurden zurückgewiesen, wenn

Auf die Klagen der Gotteshäuser an der H. Bundesversammlung zu Bern 1836, hatte die Lit. aargauische Gesandtschaft uneinläßlich erwiedert: „Die Verfügungen ihres Kantons seien durch bedeutende Rückschläge im Vermögen der einzelnen Klöster, durch Unordnungen in Verwaltung und Besorgung ihres Eigenthums und durch die hiemit bestätigte Unfähigkeit, ihr Vermögen zu administriren „u. s. w. veranlaßt worden.“ Eine Masse gravirender Inkriminationen begleitete die auffallende Erklärung: nur mangelte jegliches Beweisthum für Wahrheit der vorgeschützten Thatsachen. Keinen Bewußtseins gegen mancherlei Diffamationen, stellten die Angeschuldigten dem Lit. Gr. Rath ihres Kantons in gedruckter Rechtfertigung (vom 14. Christmonat 1835) ihrer früheren Verwaltung die Resultate derselben vor Augen. Statt angeblichen enormen Rückschlags einer Million ruinösen Zerfalls erhellte aus der Vergleichung der Epochen 1802 und 1834 der Vorschlag von beiläufig anderthalb Millionen, mittels zweier von Staatswegen errichteter Inventarien unumstößlich belegt. Degegen bemühte sich an letzter H. Bundesversammlung zu Luzern (16. und 17. Herbstmonat 1837) die Lit. aargauische Ehrengesandtschaft, einerseits ihren frühern Inkriminationen Haltung zu verschaffen (A.) und die Rechtfertigungsfundamente der Unterzeichneten zu entkräftigen (B.), vorzüglich aber argumentirte sie nunmehr aus den Kantonalhoheitsrechten für Legitimation der jüngsten Verfügungen. (C.)

Ueber diese drei Sätze folgen kurze Erörterungen:

A.

Aus den angeblichen Finanz- und Rechnungskommissionsberichten und Tabellen, welche die Mißverwaltung und Verschleuderung klösterlicher Selbstadministration demonstrieren sollten, ließ sich unmöglich klares ausmitteln, da sie lediglich belesen, gegenseitiger Einsicht und Vertheidigung verschlossen, selbst der Oeffentlichkeit zur kritischen Prüfung entzogen wurden. Da Zahlen kein Geheimniß sein können, lassen sich freilich keine Gründe dafür absehen, und lebhaft müssen es die Unterzeichneten bedauern, daß dieser geheimnißvolle Weg dennoch eingeschlagen worden, überzeugt, daß die Behauptung eines Rückschlags nach allen vorliegenden Inventarien und Berechnungen auf Irrung oder Mißverständnissen beruhe, und daß sie bei erhaltener Kenntniß derselben ganz befriedigenden Aufschluß darüber gegeben haben würden. Da dieses aber nicht geschehen, so muß es einseitigen genügen, daß diese Anfechtung in diametralem Widerspruch zu den Ergebnissen jener vielseitig gesichteten offiziellen Urkunden, wie zu den thatsächlich bewährten Zuständen stehen. Noch einseitiger erschien der Rapport eines anony-

nicht gar ihre Zurücknahme durch Drohungen erzwungen werden sollte. Belege hievon liefern die Beil. 18, 19 und 20. —

men Herrn Klosterverwalters mit seinen Fäzichten; ziemlich glaubwürdig mag übrigens derselbe lange Fortdauer fiskalischer Geschäftsführung für weit erspriesslicher erachten, als die Verwalteten.

Dergestalt steht das ursprüngliche Anklage- und Verdächtigungsthema, aus dem die Dringlichkeit des Dekrets vom 7. Wintermonat 1835 begründet werden wollte, noch immer ganz beweislos und unbegründet da.

B.

Auf was für authentischere Basen konnten aber Unterzeichnete wohl ihre Widerlegung unstatthafter Vorwürfe bauen, als eben auf die Staatsinventarien von 1802 und 1834? Die helvetische Regierung hatte während vierjähriger Periode alle Verhältnisse durchforscht. Die aargauische Regierung orientirte die Akten der Vorgängerin, jährliche Rechnungsablagen seit 1803, und der klösterliche Vermögensbeschrieb von 1832, daher das Staatsinventar von 1834 auf zahlreiche Vorarbeiten zuverlässig sich stützen konnte. In keinem Kanton wurde so genaue Oberaufsicht über die klösterlichen Fundationen gepflogen, wie im Aargau. Einzig das Frauenkloster Fahr blieb bis 1826, vermöge seiner besondern Verhältnisse, kontrollfrei.

Dergestalt liefert die Nebeneinanderstellung der beiden, dreißig Jahre umfassenden, Uebersichten und Abschlüsse authentischen und schlagenden Gegenbeweis, wie solcher von den Angeschuldigten kaum gefordert werden dürfte. In dem blühenden Wohlstand der Dotationen spricht sich endlich das anschaulichste Zeugniß für eifrige, treue und gedeihliche Besorgung aus.

Der Untreue wurden die Unterzeichneten nie bezüchtigt, und mit Wahrheit konnten sie nie dolosen Benehmens beschuldigt werden, selbst nicht im Wintermonat 1835, als das Dekret der Klosteradministration einseitige Komptabilitätsrügen auf die Bahn brachte, und demselben in der eigenen Berichterstattung an den Gr. Rath die gebührende Abfertigung wurde: „Man würde offenbar zu weit gehen, wenn man hieraus den Schluß einer schlechten Wirthschaft, oder einer nicht getreuen Rechnungsstellung ziehen wollte.“ Nichts leichter war, als Schwächere zu verdächtigen. Die anlässlich wiederholten Angriffe auf den ehrwürdigen greisen Abbt von Muri, schon aktenmäßig berichtet, bedürfen hier keiner neuen Vertheidigung *).

*) Die S. aargauische Regierung — bei dem Unvermögen, die Regierung des S. Standes Obwalden zu Beförderung ihrer Zwecke zu verleiten, hat nun ihre eigenen Gerichte zur Verfolgung des hochw. Herrn Prälaten beauftragt. Die entwürdigenden Beschuldigungen, welche man sich gegen denselben in Mitte der höchsten Landesbehörde erlaubte, sind bekannt, und die Vorladung des Sit. Bezirksgerichtes Muri und die Antwort des Hrn. Prälaten folgen in den Beilagen 21 und 22.

C.

Der Kantonalhoheit und den konstitutionellen Staatsgewalten untergeordnet, haben sich die Unterzeichneten unwandelbar befaßt, dieselben zu ehren, und ihnen pflichtschuldig gehorsam zu sein. Auch stunden mit ihren bundesrechtlich gewährleisteten Zuständen die Verfügungen der hohen Regierung bis auf die gegenwärtigen Anfechtungen im freundlichen Einklang. Nun aber statt jenem legalen Fortbestand — verkümmertes, allweg gekränktes Dasein, die Novizenaufnahme untersagt, berufsgemäße Wirkungskreise in Erziehung und Bildung der Jugend, nach Ächten Fortschritten gehoben und geäufnet, unterdrückt, die ganze sittlich-gemeinnützige Existenz kirchlicher Institutionen gelähmt oder zerstört. Statt Selbstverwaltung, Besitz und Genuß ihres bundesgemäß gesicherten Eigenthums fiskalische Bevogtigung, Eingräzung auf die Gärten innert der Mauern, einseitige Veräußerung wichtiger Grundstücke und anderer werthvoller Rechte, kostspielige fremde Administration, bereits offenkundiger Schaden und Nachtheil, noch mehr drohender. Statt ehemals gutwillig gespendeter Beiträge, übermäßige Beschabung gegen alle Maximen stipulirter Steuergleichheit. Persönlicher Beschwerden hier zu erwähnen, hieße die Aufmerksamkeit von höheren Zwecken ablenken; wiederholt wurden solche eingereicht, Gegenstücke zu der fast ironisch gerühmten splendiden Behandlung. Nach diesen faktischen Daten ist die Frage zu ermesen: ob der Artikel XII. der Föderativurkunde verletzt sei? Natürlich definiert der legale Bestand des Jahres 1815 den legalen Fortbestand. Welcher Unbefangene vermöchte in dem Webestand einer Ecclesia pressa und dem, der auf ihrer ehemals belobten moralischen Thätigkeit ruht, das schneidende Widerspiel zu den 1805 und 1817 ausgesprochenen gesetzlichen Anordnungen, der Verfassung des Kantons und dessen bürgerlichen, allen Genossenschaften geltenden Satzungen, entschiedene Uebergriffe und förmliche Hintanzetzung des Artikels XII. zu verkennen?

Neben den allgemein anerkannten theoretischen und positiven Rechtsansichten über Eigenthum und Besitz wäre überflüssig, mit allerlei improvisirten Paradoxen zu disputiren; auch andere individuelle leidenschaftliche Ausbrüche richten sich selbst. Es hieße eine gute Sache entwürdigen, wenn ihre Vertheidiger zu unwahren Angaben, zu groben Täuschungen pamphletarisch sich erniedrigten; wo öffentliche Urkunden zeugen, und das Publikum aus gedruckten Darstellungen zu urtheilen vermag, handelt es sich wahrlich um keine Illusionen. Wie sehr die Unterzeichneten sich bemühen, von ihrer obersten Kantonsbehörde wohlwollende Berücksichtigung zu erhalten, beweisen ihre vielfältigen Anbringen; jeder Anlaß würde ihnen theuer sein, der die ersehnten friedlichen Verhältnisse zurückführte, deren sie sich dankbar erinnern. Politischen Krisen fremde, können sie keine an-

deren Tendenzen, denn versöhnende; nichts Schmerzlicher für sie, denn diese Differenzen, die, unparteiſam betrachtet, Niemanden zu Heil und Frommen gereichen.

Dies, Euer Excellenz, Herr Bundespräſident! und Tit. Herren Ehrengesandte einer hohen eidgenöſſiſchen Tagſagung! die Nachträge, welche die Gotteshäuser ehrerbietig vorzulegen im Falle ſind; der Ueberzeugung, daß ſolche weiſe und gerecht gewürdigt werden wollen, und des Vertrauens, daß die gnädige Vorſehung über uns die Herzen der Väter, deren Leitung ſie das Wohl des Vaterlandes übergeben, zum Wahren und Guten erleuchte und ſtärke. Mit tieffter Verehrung geharren wir

Hochdero ergebenſte

Den 1. Mai 1838.

Die Klöſter

Muri, Wettingen, Hermetschwil, Fahr,
Gnadenthal und Maria-Krönung.

Stoßfeuer eines Einſiedler-Vaters.

(Den 14. Juni). Ich kam nach mehrſtündiger Arbeit aus dem Beichtſtuhl, überſah im Vorbeigehen die ungeheure Volksmenge, die ſich abermals zum ſchönſten Feſt göttlicher Liebe aus allen Gegenden der Schweiz und des nahen Auslandes verſammelt hatte, überdachte das wunderliche Faktum, wie ſich ſeit dem 6. Mai, oder eigentlich ſeit dem 11. d. i. ſeit der von den eidg. Kommiſſarien proklamirten Anarchie im Kanton Schwyz ſo unzählige Pilger zu uns hereinwagen durften, und — nachdem wir ſo oft und beharrlich als die ärgſten Böſewichter ſignaliſirt worden, uns ſo unbedingtes, frommes Vertrauen in ihren heiligſten Anliegen ſchenken wollten; ich gedachte unſerer ſonderbaren Aufgabe in Bezug dieſer Pilger, nämlich ſo vielerlei geiſtige Krankheit, oft von der ſeltenſten Gattung, zu heilen, ſo viele Seelenleiden zu heben, ſo vieler Unwiſſenheit und Rohheit nachzuhelfen, ſo viele Thränen zu trocken; — lebendig ſchwebte noch vor meiner Einbildungskraft das Bild eines Mannes, der ſich ſo eben wie verzweifelt an mich geklammert und in ſchwerer Bedrängniß um Troſt gebeten hatte, und der nach einigen Troſtworten, die ich ihm gab, Thränen der Freude weinte und beide Hände zitternd zum Dank gegen mich ausſtreckte; ich ahnte dabei, wie viel Aehnliches andern meiner Mitarbeiter begegnen müſſe, und wie tröſtlich ſolche Erſcheinungen ſeien, obſchon, oder vielmehr weil Niemand als der Herzensprüfer Kunde davon habe und nehme, — und ſchon war der Verſucher gegen mich aufgeſtanden, mich zum Hochmuth zu verlocken, als ich in meine Zelle trat und in der „Allgemeinen Kirchenzeitung von Luzern No. 23 den 9. Juni, einen der „Bundeszeitung“ entnommenen Artikel fand, worin behauptet wird, daß alles Unheil im Kanton Schwyz von der Geiſt-

lichkeit und vorab vom Kloſter Einſiedeln und deſſen „raſenden Bewohnern“ ausgehe. Ich hatte zwar den Artikel ſchon in der „Bundeszeitung“ geſehen; da ich ihn aber in einem von Mitarbeitern im Weinberg des Herrn redigirten religiöſen Blatt wieder fand, ſo diente er um ſo eher dazu, den in mir ſich regenden Hochmuth niederzuhalten.

Somit machte ich mich ernſtlich an die reifliche Betrachtung der dort über die Schwyzergeiſtlichen, beſonders aber über uns „Raſende“ gefällten Sentenzen. Gleich Anfangs heißt es: „Ich kann mir keinen fürchterlicheren Contrast denken, als jenen, den unſere (die Schwyz) Geiſtlichkeit bildet mit ihrem großen und erhebenden Muſter, dem göttlichen Lehrer.“ Ich gieng ernſtlich in mich, und fand wenigſtens meinerſeits allerdings einen großen Contrast, fand mich noch unendlich weit abſtehend von jenem göttlichen Lehrer, und es entſtand in mir eine heiße Begierde, jene Männer in andern Kantonen zu ſehen, die ſich dem großen Muſter ſchon in irdiſcher Hülle ſo ſehr genährt, daß ein Abglanz davon in die „Allgemeine Kirchenzeitung“ fiel. Die „Raſenden“ werden dann auf ihren erhabenen Beruf hingewieſen, und dagegen als Geſammtsomme aller Thätigkeit und Religion, Wiſſenſchaft, Sitten und Landeskultur das Facit herausgebracht, daß die „Raſenden“ vor der Landsgemeinde am Rothenthurm „Tauſende und abermal Tauſende mit freigebiger Hand geſpendet, um Männer am Regiment zu erhalten, die u. ſ. w. — ferner, daß die Kloſterknechte ſich über das Werk ihrer Meiſter freuten und der Unglücklichen ſpotteten.“ Das letzte Faktum iſt beſonders ſchlagend gegen uns, geſetzt auch es wäre wahr. Ach und die „Tauſende!“ Hätte ich etwas von den Tauſenden gewuſt, ich und andere wären ſchnell hinzugelauſen, um auch einige Tauſende zu kriegen. Aber leider wußte kein einziger von den „Raſenden“ etwas von den Tauſenden. Dann folgt die pathetiſche Stelle: „Wenn heute oder Morgen der Engel Gottes den Bliß wirft in das große majestätische Kloſtergebäude, ſo klagt, Ihr Raſenden! Euch ſelbſt und Euer unheiliges, unprieſterliches, unevangelisches Betragen an, nicht aber den Geiſt einer durch Euch ſelbſt zur Wuth entflammten Menge. So lehrt man die Leute denken. Die geiſtlichen Korporationen haben keinen andern ſichern Stützpunkt, als die öffentliche Meinung u. ſ. w.“ Es wurde mir ganz blau vor den Augen und es blieb auch kein Fünkchen von Hochmuth in mir übrig, außer daß immer noch eine Stimme in mir rief: wo ſoll ich denn die öffentliche Meinung ſuchen, als bei den Leuten, deren wir hier immer ſo viele Tauſende, gleichſam als Repräſentanten aus allen Gegenden ſehen, und die entweder alle Heuchler ſind, oder dann noch eine reſpektable Meinung von uns haben? Aber auch dieſer Funke verſchwand und ich erkannte reumüthig, daß das große Kloſter Einſiedeln keine „Allgemeine“ ſchreibe,

und somit von Gott und den Menschen als „Nasend“ zu erklären sei.

Am Ende setzt sich noch Kaiphas auf den Prophetenstuhl und spricht: „Es muß jeden für Religion und Sittlichkeit warm fühlenden Menschen im Innersten seines Herzens schmerzen, wenn auf solche Weise von den Hütern des Göttlichen das Werk des Satans befördert wird. Es wird die Zeit kommen, sie muß kommen, wo die arg betrogene Menge endlich an ihren unglücklichen Führern oder vielmehr Verführern Rache nehmen und wo die von ihnen selbst gepflanzte und genährte Wuth einer blinden Masse gegen den eigenen Vater sich kehren wird.“ Gut gesagt, derohalben nehmet euch ein wenig in Acht, ihr Herrn, die ihr es gesagt habt!

Schreiben des hochw. Bischofs von Chur an die Regierung von Glarus.

Hochlöbl. Regierung!

Es mag die Hochlöbl. Regierung wohl von selbst begreifen, wie unerwartet mir der zugefertigte Beschluß vom 19. d. M. sein mußte, womit Hochdieselben kein Bedenken hatten, mich, den derzeitigen Bischof und Oberhirten der dortigen katholischen Heerde, der Verwaltung eigenmächtig zu entsetzen, mir alle Ausübung derselben von Stunde an zu untersagen, dem katholischen Klerus und Volke unter schwerer Verantwortlichkeit zu verbieten, von mir sofort weiter was Amtliches anzunehmen, und dies im vollsten Bewußtsein, daß es nicht in Hochdiero Kompetenz stehe und stehen könne, einen vom apostolischen Stuhle und obersten Kirchenhaupt gesetzten und in dessen Namen vorstehenden Bischof nach Belieben abzuwürdigen, der Heerde zu entziehen, und diese von dem dem Katholizismus so wesentlichen Verbanne und Gehorsam gegen ihren rechtmäßigen kirchlichen Obern abzuweisen.

Und was sind wohl die Gründe eines solchen Verfahrens?

1) Daß ich der Geistlichkeit aus Auftrag des Oberhaupts der katholischen Kirche den Bürgereid nicht anders als mit Vorbehalt der Religion, übrigens mit gänzlicher Hingebung in alles Andere der Verfassung, in so weit selbe nichts Religionswidriges enthalte, zu schwören erlaubt habe. — Ist nicht, um anders der Verfassung nicht zu erwähnen, schon gerade gegenwärtiges Verfahren ein genugsamer und redender Beweis, wie wenig man sich katholischerseits mit der so oftmaligen Versicherung der Unverletzbarkeit der Religion beruhigen und sich unbedingt überlassen dürfe, und wie gerecht und nothwendig der Vorbehalt der Religion gemacht worden und hierauf bestanden werden muß?

2) Daß ich die kath. Geistlichkeit von der Begehung der gemeinschaftlichen Fahrtfeier abgehalten habe, ist aller-

dings wahr, wie aus abschriftlich angebotener Erklärung zu ersehen. — Nach meiner Ansicht aber glaube ich in der Korrespondenz voriger Jahre schon mit überzeugenden Gründen dargethan zu haben, daß eine Gemeinschaft mit andern Religionstheilen in gottesdienstlichen Feiern nach den Grundsätzen der kath. Religion unerlaubt sei.

3) Daß ich den Frieden durch meine Widersprüche störe. — Aber von wem sind wohl die Neuerungen, die unselige Quelle aller dieser Zerwürfnisse ausgegangen? — Wo ist von meiner oder katholischer Seite etwas befohlen oder abgelehnt worden, außer wo Gott, Religion und kirchliche Obere es wie in angezogenen Fällen nicht erlaubten?!

4) Daß ich auf Hochdiero Schreiben vom 7. Februar abhin nicht geantwortet habe. — Hochdieselben werden sich erinnern, mir über meine am 28. Sept. und 6. November vorigen Jahrs gemachte Vorstellungen gegen den unbedingten Bürgereid statt der erwarteten Gegengründe nur eine ausweichende Antwort unterm 9. Jänner d. J. ertheilt zu haben, worüber ich mich veranlaßt fand, mit meiner kirchlichen Oberbehörde Rücksprache zu nehmen und mein Benehmen vorzulegen, eine Weisung erwartend, ob ich anders in dieser traurigen Lage hätte verfahren sollen oder dürfen. Diesen Verschub, dachte ich, dürften Hochselbe mir wohl um so weniger verübeln, als auch Hochselbe auf meine obgenannten Schreiben vom 28. Sept. und 6. Nov. vorigen Jahrs erst am 9. Jänner d. J. etwas erwidert haben.

Schlüsslich kann ich nur gegen Hochdiero Beschluß vom 19. dies die katholischen Rechte feierlich verwahren und erklären, daß ich das Amt der bischöflichen Verwaltung, das ich vom heiligen Stuhle erhalten habe, nur auf dessen Geheiß und Abnahme entlassen kann und werde.

Nur muß ich noch die einzige Bitte beifügen, die unschuldige Geistlichkeit mein Benehmen nicht entgelten zu lassen, welche kein anderes Verschulden auf sich hat, als daß sie Gott und ihren kirchlichen Obern getreu war und ihren Weisungen folgte, wie es ihre Gewissenspflicht und schuldiger Gehorsam war und ist.

Ich geharre übrigens mit vollkommenster Hochachtung
Chur am 26. April 1838.

(sig.) Joh. Georg, Bischof u. Administrator.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. In der Großrathssitzung vom 16. d. wurde der in der letzten Nummer dieses Blattes erwähnte Kommissionsbericht, die Veräußerung der dem Kloster St. Urban angehörigen Liegenschaften Herdern und Liebenfels betreffend, vom Kanzleitische zurückgezogen. In der darüber angehobenen Berathung vertheidigte Hr. Dr. Bucher gründlich und unparteiisch das Kloster St. Urban gegen die in

dem erwähnten Berichte enthaltenen, theils übertriebenen, theils unwahren Angaben von schlechter Bewirthschaftung der besagten Liegenschaften. Vorzüglich widerlegte der Redner trefflich die Angabe der Kommission, daß das Kloster St. Urban während den letzten dreißig Jahren durchschnittlich bloß einen jährlichen Vorschlag von Fr. 331 auf bekannten Liegenschaften gemacht habe. Wenn man den Rückschlag von Fr. 30,000, welcher sich auf diesen Liegenschaften vom Jahre 1798 bis 1823 ergeben, von dem Vorschlage von Fr. 42,000, welcher sich seit 1823 bis jetzt zeige, abziehe, so wäre allerdings die Berechnung der Kommission richtig. Allein diese dürfe nicht so angenommen, sondern vielmehr müsse die letzte günstige Zeitperiode ins Auge gefaßt werden. Denn in der ersten Zeitperiode, von 1798 — 1803, sei das Kloster unter weltlicher Administration vorzüglich um vieles zurückgekommen, und in der zweiten, von 1803 — 23, insbesondere durch die Hungersjahre 1816 und 17, so wie durch andere betrübende Zufälle, jetzt aber werde die Landeskultur immer mehr verbessert. Er schloß sich sodann dem lezterwähnten Antrage der Kommission an, jedoch mit dem Beisatze, daß die sukzessive Veräußerung nur mit „Einwilligung des Hochw. Abtens und Konventes von St. Urban“ geschehen solle. Hier trat Hr. Urschultzeiß Amrhyn mit dem „landesherrlichen Rechte“ *) entgegen, welches dem Staate in dieser Beziehung zukomme. Wenn dem Kloster die Einwilligung zugestanden werde, so sei vorauszusehen, daß aus der Veräußerung nichts werde, indem das Kloster dawider protestire. Hr. Dr. Bucher. Das Kloster habe nur gegen die sammethafte Veräußerung, wie selbe vom Kl. Rathe vorgeschlagen worden, protestirt, aber zu einer bloß theilweisen lasse es sich vielleicht verstehen, und es müsse doch seine Einwilligung zur Veräußerung seines Eigenthums eingeholt werden. Bei der Abstimmung wurde der Zusatz des Hrn. Dr. Bucher mit sehr großer Mehrheit verworfen, hingegen der Antrag der Kommission angenommen, mit dem Beisatze „Namens des Klosters“ (welches protestirt) sei der Kleine Rath beauftragt, die sukzessive Veräußerung dieser Güter vorzunehmen.

— Der Gr. Rath bestätigte in seiner Sitzung vom 13. dieses die leztjährige Klosterinstruktion mit dem seltsamen Zusatze, hervorgerufen wahrscheinlich durch die vorjährige bei diesem Anlasse von Hrn. Dr. Kas. Pfyster gemachte Argumentation, also lautend: daß Luzern die Pflicht an-

*) Ist denn der Landesherr nicht verpflichtet, das Eigenthum der Korporationen, wie das der Privaten gleich zu achten und zu beschützen? Und wenn dieses nicht wäre, wer möchte unter einem solchen Landesherrn stehen? Uebrigens scheint uns das Wort „landesherrlich“ in einem freien Lande einen ziemlichen Miston von sich zu geben.

erkenne, dem einzelnen Kanton, welcher für den Fortbestand seiner Klöster und die Erhaltung ihres Eigenthumes die Garantie der andern Kantone fordere, dieselbe zu leisten, aber nicht das Recht derselben, sie ihm aufzudringen, wenn er sie nicht für nöthig halte. Diese Instruktion wurde in der obersten Landesbehörde des kath. Vorortes ohne weitere Berathung, und ohne im Geringsten der Wertheidigungsschrift der aargauischen Klöster Erwähnung zu thun, mittelst Aufstehens und Niedersitzens angenommen.

Solothurn, den 16. Juni. Heute wurde die Frohnleichnamsprozession bei günstigem Wetter gefeiert. Die Tit. Ständeshäupter giengen, gewohnter Maßen, bei und mit dem Tragehimmel, unter welchem das Hochwürdigste Gut vom Tit. Bischof getragen wurde; die verschiedenen Regierungsabtheilungen folgten; die Schuljugend voraus in gewohnter Ordnung. — Bei der Prozession vermissen wir seit mehreren Jahren die ehemals übliche Feldmusik sammt Militär. — Die löbliche Bürgerschaft haben wir, mit wenigen Ausnahmen, bei der Prozession gar nicht zu sehen vermocht (es ist da kein Junstgut zu vertheilen!!). Widerlich kam uns vor, daß die respektive Stadtbehörde auf dieses hohe Fest die herrliche Stifts- und Pfarrkirche, an deren Ausweihung seit sechs Wochen vier — fünf (!) Italiener arbeiten, nicht einmal aufräumen ließ, so daß nicht bloß schon fünf Wochen lang der Pfarrgottesdienst in der wenig geräumigen Franziskanerkirche gehalten wird, sondern selbst die Frohnleichnamsprozession neben der Pfarrkirche vorbei ziehen mußte. Ob bei solcher Leitung der Dinge böser Wille, oder Mangel an gehörigem Verständniß der Aufseher, oder anderes vorwalte, weiß Niemand zu sagen. Nur so viel ist gewiß, daß die einst weit und breit berühmte Solothurnische Frohnleichnamsprozession (die Geistlichkeit, die Regierungsglieder, die zahlreiche Schuljugend und ein Paar Kanonen auf der Schanze abgerechnet) zu der gemeinsten im ganzen Kanton herabgesunken ist, und daß von den Staatsbehörden aus nichts gethan wird, ihr den alten Glanz zu verschaffen, so wie überhaupt auch nichts, um den religiösen Sinn unter den Thriegen zu erhalten und zu heben.

— Die von unserm Gr. Rathe (jedoch mit geringer Mehrheit) beschlossene Tagungsinstruktion, die Aargauische und Thurgauische Klosterangelegenheit betreffend, ist den Klöstern nicht günstig; die Gesandtschaft wird nämlich angewiesen, in Bestätigung des leztjährigen Botums, und in Erwägung, daß durch die bisherigen Maßnahmen der Stände Aargau und Thurgau keine Verletzungen des Bundesvertrages statt gefunden, über die, in dieser Beziehung eingereichten Petitionen der Klöster, für dermalen noch, auf Tagesordnung anzutragen. — Den Grund zu solchem Beschlusse sprach der Ständepäsident Münzinger am deutlichsten aus mit den Worten: „Wenn Solothurn die

Klöster unterstützen wollte, so spräche es sich selbst wegen seiner Stiftsverwaltung das Urtheil.“ — Bekanntermaßen hat Solothurn, wider Fug und Recht, gewalthätiger Weise die Verwaltung des dasigen Stiftes an sich gezogen, in der Absicht, dadurch den hl. Vater zur Bestätigung des konfordswidrig gewählten Propstes zu nöthigen. — Weil also Solothurn an seinem Stifte Unrecht verübt hat, so muß es rücksichtlich der Stifte und Klöster anderer Kantone die Augen zudrücken, um das himmelschreiendste Unrecht nicht als Unrecht zu erkennen!!! — Da zeigt sich im Lichte die schreckliche Wahrheit, daß jedes Unrecht neues Unrecht gebiert, und daß jede Sünde die fruchtbare Mutter neuer Sünden ist.

Margau. Der 15. Juni war für die Klöster des Margaus, ein Tag von seltsamer, ja wohl unerhörter Inquisition.

Bekannt ist die diesjährige Zuschrift der Margauischen Klöster an die H. Tagsatzung, worin sie ihre gerechten Beschwerden über die drückende und die Klosterexistenz vernichtende fremde Verwaltung erneuern, selbe mit neuen faktischen Beweisen begründen, und zudem noch ihr heiligstes Recht, auf das sich ihr Gesuch stützt, mit Dokumenten alter und neuer Zeit in Beilagen unterstützen, und unumstößlich beweisen, daß nur das Unrecht oder aber irrige Begriffe von Recht ihnen solche Gewalt anthun können. Diese Klöster haben ihre diesjährige Zuschrift allen Ständen mit begleitenden Empfehlungsschreiben abgereicht. Auch dem Stande Margau ward ein solches übermacht, der aber bekanntermaßen in der letzten Sitzung darüber zur Tagesordnung schritt. — Die Regierung des Margaus ließ es aber mit dieser ohnehin genug schmerzlichen Abweisung nicht bewenden, sondern um das Maß der Kränkung, so viel an ihr liegt, zu vermehren, hat sie diese Zuschrift für so erheblich angesehen, daß sie auf den 15. Juni die Bezirksämter in die Klöster abordnete, die da strenge zu inquiren hatten, wer diese Schriften verfaßt, — wer sie gesendet, ob diese Zuschrift der einmüthige Wille und Schluß sämtlicher Klosterindividuen gewesen sei u. s. w. Alles nach §§. der Margauischen Staatsverfassung, welche das Petitionsrecht an alle und jegliche Behörden frei, uneingeschränkt und unbedingt gestattet, und zudem noch das Eigenthumsrecht, wie auch das Recht garantiren, Gedanken und Meinungen in Schrift und Druck zu äußern. — Die Wichtigkeit, mit der die amtlichen Personalien in die betreffenden Klöster kamen und jedes Glied einzeln verhörten, und dann von den Unverhörten absonderten, zeugt von leicht zu errathenden Tendenzen, die auf nichts weniger abgesehen sein mögen, als in selben den Saamen der Zwietracht wo nicht gefunden, doch gestreut haben zu wollen.

Den Konventualen des Gotteshauses Muri ward am

gleichen Tage noch eine Zumuthung anderer und neuerer Natur gemacht, die uns eben einen Beweis liefert, wie man im Margau es auch mit der Gewissensfreiheit meint. Die Konventualen dieses Gotteshauses glaubten sich im letzten Jahre verpflichtet, wider die von der Klostergutsverwaltung ausgeschriebenen Verkäufe der im Kanton Zürich zu Thalwyl gelegenen Klostergüter zu protestiren, und einen Bevollmächtigten im Kanton Zürich zu stellen, der in ihrem Namen bei den dortigen Behörden Inhibitionen zu legen hätte. Dieser Inhibitionen ungeachtet ward dennoch Gant und Steigerung abgehalten. Wie nachtheilig diese Verkäufe ausfielen, beweist die diesjährige Zuschrift der Margauerklöster an die Tagsatzung.

Diese Inhibitionen zurückzunehmen und als widerrechtlich offen zu Händen der Behörde zu erklären, ward die amtliche und drohende Anforderung an das Kapitel gestellt, mit dem Beisage, daß diese Erklärung nach Verfluß zweier Stunden von jedem Kapitularen gegeben und die Aufforderung mit einem unbedingten Ja oder Nein beantwortet werde. Die HH. Kapitularen überreichten dann eine Zuschrift dem Hr. Bezirksamtmann Weibel, die alle, jeder eigenhändig, unterzeichnet haben, dahin lautend: „sie „können einen Schritt unmöglich als widerrechtlich „und zurückgezogen erklären, welchen zu thun ihnen das „Recht und die Pflicht geboten habe.“

Wenn der Sultan Einem die seidene Schnur schiebt, so erweist er ihm doch die Gnade, daß er ihm keinen Revers abfordert, worin er seine Strafe als gerecht anerkennen muß.

Preußen. Folgendes ist das zweite in unserer letzten Nummer schon bemerkte Aktenstück, woraus sich das Benehmen der Regierung gegen die Geistlichkeit herausstellt: 2. An sämtliche Landräthe des Departements und den Hrn.

Polizeidirektor der Stadt und des Kreises Posen.

Die dem Hrn. Oberpräsidenten der Provinz in Folge dessen Cirkularelasses vom 13. und 15. v. M. über die Unterdrückung des erzbischöflichen Hirtenbriefes aus sämtlichen Kreisen der beiden Departements zugegangenen landrätlichen Berichte enthalten zahlreiche Anzeigen von einer besonders auffallenden, durch einen Theil der kath. Geistlichkeit bei Abforderung des Pastoral Schreibens an den Tag gelegten Renitenz gegen das Verlangen der weltlichen Obrigkeit. Hierdurch und durch den Ungehorsam, welchen viele Pfarrer und Pfarrverweser auch späterhin durch die ausdrücklich untersagte Publikation des Hirtenbriefes von der Kanzel oder während des öffentlichen Gottesdienstes bethätigt, haben dieselben sich aller vom Staate abhängiger Vortheile für den katholischen Klerus unwürdig gemacht, und es soll nach einer Bestimmung des Hrn. Oberpräsidenten keiner von jenen renitenten Geistlichen durch Nomination zu einem Pfarrbenfizium landesherrlichen Patronats gelangen, oder

der von ihnen ein solches besitzt, darf, wenn er in die Klasse der Widerspenstigen gehört, mindestens kein besseres Amt dieser Art und keine Gratifikation bekommen.

Um der vorstehenden Instruktion gemäß in unserm Verwaltungsbezirke verfahren zu können, insbesondere aber, um in den Stand gesetzt zu werden, die Ausschließung unzuverlässiger Geistlichen von königl. Benefizien sorgfältig zu beobachten, beauftragen wir Ew. H., hierdurch eine Nachweisung derjenigen Pfarrer, resp. Pfarrverweser in Ihrem Kreise, welche in dem unmittelbar oder mittelbar durch Erlass des Hirtenbriefes hervorgerufenen Ereignisse sich gegen die Anordnungen der Civilbehörden aufgelehnt, oder gegen die Landesgesetze vergangen haben, mit Angabe der Art und Weise der Auflehnung schleunigst und spätestens binnen vier Wochen einzureichen. Ew. H. machen wir bei dieser Zusammenstellung die größte Genauigkeit und Treue zur Pflicht, da die darin zu machenden Angaben nach vorheriger Prüfung der Thatfachen, bei der künftigen Beurtheilung der Würdigkeit der präsentirten, oder zu nominirenden Geistlichen zu Grunde gelegt werden sollen.

Posen, den 21. April 1838.

Frankreich. Das Echo d. Nord berichtet ein sehr großmüthiges Opfer für die Armen. In dem Opferstocke einer Kirche zu Lille hat man 3000 Franken in Gold gefunden. Es erhöht das Verdienst des Gebers sehr, daß er sich, um eine so große Gabe zu machen, des Opferstockes bedient, damit er desto sicherer unbekannt bleibe.

England. In einer kleinen Stadt von Yorkshire ist eine große Befehrung im Werke. Die Methodisten hatten dort eine Kapelle, die sie verließen. Nun wurde der katholische Priester von Barnsley, einer benachbarten Stadt, dahin eingeladen. Er kam und unterrichtet nun nicht weniger als 2000 Personen, welche alle entschlossen sind, den katholischen Glauben anzunehmen. Der Bischof wird ihm jetzt Gehülfe senden, da es nicht möglich ist, daß ein einziger Priester, der darneben seine Pfarrei versehen muß, zu dem Werke genüge. — So versichert ein vor kurzem aus England eingelaufener Brief. Die glückliche Stadt ist darin nicht genannt; wir können aber die Wahrheit der Nachricht verbürgen. (Sion.)

Schweden. Stockholm, 27. April 1838. (Aus einem Schreiben des Herrn Vic. Apost. Etudach an die Redaktion der Sion.) Ich stehe eben jetzt in Unterhandlung wegen Ankauf eines Hauses (das unser Armenhaus werden soll), welches gerade gegenüber unserer Kirche liegt, und gegenwärtig ein Schulhaus einer lutherischen Stadtgemeinde ist. Glückt es, so werde ich fröhlich wie ein Kind darüber sein, und lasse dann auch Gott im Vertrauen eines Kindes für die Zahlung sorgen. Ich weiß mich auf Ihn zu verlassen, und kaufe auf Ihn hin, als hätte ich das Geld in der Tasche. Alsdann sind wir ökonomisch arrondirt.

Unser Winter ist noch nicht vorüber. So eben schneit es tapfer; die Noth ist groß, besonders in den Gebirgsgegenden Schwedens, wo nach zuverlässigen Berichten mancher Birkenhain in seiner Nacktheit dasteht, weil das Volk die

Rinden von den Birken abgeschält, um sie zu mahlen und mit etwas Mehl vermengt zu Brod zu backen. Unsere Hauptstadt giebt eben Bälle, Concerte, Soirées, Lotterien u. s. w. um mit dem Ertrage den Nothleidenden beizuspringen. Die Landesregierung hilft allerseits nach bestem Vermögen. Auch wir waren nicht faumsetzig und haben unser Scherlein schon den Hungernden zugeschickt. Ich ließ vorigen Sonntag während des Hochamtes eine Kollekte für die Nothleidenden in der Kirche machen, und sagte den versammelten Katholiken nur diese Worte: „Brüder, was ihr gebet, das gebet in der heiligen Absicht, euern Glauben durch eüere Werke zu zeigen!“ — und der Drittheil, der geben konnte von ihnen, gab die für uns gar beträchtliche Summe von 235 fl. 40 kr., bei eigener Noth. Gott segne das Scherlein der Armen. Ich glaube, der Herr wird dafür das oben erwähnte Haus in unsere Hände geben. Hätte ich vor drei Jahren in unserm bethlehemitischen Kirchenstalle eine solche Kollekte angestellt, wahrlich, sie hätte nicht 235 Kreuzer aufgebracht! — Die Noth im Lande rührt theils von der vorjährigen schlechten Erndte, dem früh eintreffenden Winter, und dessen gesteigerten und ununterbrochenen Kälte her, in Folge welcher in gar vielen Kellern und Behältern die Hoffnung der Armen, die Kartoffeln, erfroren sind.

Ich kann ihnen nicht vorenthalten, mein Freund, was mir der heilige Vater zugedacht hat. Seine Heiligkeit hat mich nämlich zum Ritter St. Gregorii magni Ordens, zu einem Protonotarius apostolicus und zu einem Præsul domesticus ernannt, welche Ernennung mir in verfloßener Charwoche zu Händen gekommen sind. Ich bin ganz beschämt von der Huld und Gnade Seiner Heiligkeit, und fühle von Herzen die väterliche Ermunterung in der unverdienten Gabe. Ich habe leider noch nicht Zeit gehabt, meine Rührung darüber auszudrücken. Ich weiß nicht, welches Gefühl vorhergeht: bald schäme ich mich, bald freue ich mich; es geht durcheinander. (Sion.)

Australien. Die Missionen auf den Gambiers-Inseln haben so glücklichen Erfolg gehabt, daß der Bögenstein von vier Inseln dieses Archipels schon ganz verschwunden ist. Alle Bewohner dieser Inseln sind in kurzer Zeit getauft worden, nur dreihundert befinden sich gegenwärtig noch im Unterricht. Dieser glückliche Erfolg läßt auch für die fernere Ausbreitung der Mission in diesem Südmeer das Beste hoffen. Bewunderungswürdig sind die Beispiele des Glaubens und Eifers, welchen die neuen Christen dieser Gambiersinseln jetzt bieten. Auch hier schon soll die abgedroschene Phrase ihre Widerlegung finden, daß die Klöster für unsere Zeit nicht mehr passen; denn junge Töchtern haben sich zu einem gemeinschaftlichen Zusammenleben nach den evangelischen Räten verbunden, und die Frauen von Nicpus, welche erst vor kurzer Zeit von Frankreich nach Amerika abgereist sind, um in Vulparaiso eine klösterliche Niederlassung zu stiften, werden diese jungen Novizinnen im Südmeer zu einem frommen Klosterleben heranbilden.

Wir laden hiermit die verehrl. Herren Abonnenten, deren Abonnement mit diesem Monate zu Ende geht, oder die sich neuerdings auf diese Zeitschrift abonniren wollen, ein, ihre Bestellungen für das nächste Halbjahr bei den nächstgelegenen Postämtern zu machen. Die Redaktion.